

# NEWSLETTER<sup>1</sup>

Rechtsanwaltskanzlei - Ahrens - Lüneburg

---



## Impfverpflichtung im Gesundheitswesen

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens, u.w.

### Rechtliche Voraussetzungen und Rechtsschutzmöglichkeiten

#### *Ausgangslage in der Praxis:*

Bundestag und Bundesrat haben beschlossen:

Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Beschäftigte von beispielsweise Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten müssen bis zum 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis, oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen. Arbeitgeber haben das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an

#### INHALT

---

##### IMPFVERPFLICHTUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Ausgangslage, rechtliche Voraussetzungen  
und Rechtsschutzmöglichkeiten

##### LAUFENDE VERFAHREN

In der nächsten Ausgabe

Meine aktuelle Veröffentlichung zur  
„Bundesnotbremse- Entscheidung“ des  
Bundesverfassungsgericht

<https://www.rubikon.news/artikel/demokratisches-organversagen>

---

<sup>1</sup> Der Newsletter dient Informationszwecken und kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Das Gesundheitsamt kann die Beschäftigung in – oder den Zutritt zu - den Einrichtungen, in den die Nachweispflicht gilt, untersagen.

Die Nachweispflichten gelten in:

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- voll- und teilstationären Pflegeheimen für ältere, behinderte oder pflegebedürftiger Menschen,
- ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten,

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

### ***Rechtliche Bewertung:***

Als Gesetzesbegründung wird angeführt, dass Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftige besser vor einer Covid-19-Infektion geschützt werden sollen. Deshalb müssten Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs künftig nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese einrichtungsbezogene Impfpflicht ist Teil des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im

Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“, das der Deutsche Bundestag und Bundesrat verabschiedet haben. „Die Herausforderung liege behauptet darin, die aggressive Delta-Welle endlich nachhaltig zu brechen und die drohende Omikron-Welle noch zu verhindern. Langfristig wird es darauf ankommen, die Bevölkerung zu schützen, vor weiteren Wellen.“

Das diese Aussagen realitätsfern sind und nicht mit wissenschaftlichen, unabhängig ermittelten Erkenntnissen belegt sind, ist offenkundig und ausreichend nachgewiesen. Es ist daher von einer politischen Motivation auszugehen. Aus rechtlicher Sicht müssen daher zunächst durch eine Beweisaufnahme die wesentlichen Tatsachen richtiggestellt und festgestellt werden. u.a:

- Bei dem als „Impfstoff“ bezeichneten verwendeten Medikament handelt es sich nach juristischer Bewertung eher um ein Gentherapeutikum.
- Der „Impfstoff“ bzw. eine entsprechende Behandlung schützt nicht vor einer Ansteckung.
- Der Nachteil und die Schädigungen dürften den Nutzen der Behandlung deutlich übersteigen – hier muss eine Aufarbeitung der Impfnebenwirkung und die durch die Impfung herbeigeführten Todesfälle entsprechend bewertet werden.
- Fehlende und unzureichende Aufklärung der behandelnden Ärzte und mögliche Schadensersatzansprüche.

### ***Rechtsschutzmöglichkeiten:***

Gerade in Zeiten der Rechtsunsicherheit und in denen die gerichtliche Aufklärung durch mangelhafte und ungenügende Arbeit der Richter erschwert ist, sollte insbesondere versucht werden, auch außergerichtlich interessengerechte Lösungsansätze zu erarbeiten. Als rechtliche Möglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:

### **1. Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde kann sich unmittelbar gegen Gesetze als Akte der Legislative („öffentliche Gewalt“) richten. Dafür muss der Beschwerdeführer – neben der Erfüllung weiterer Zulässigkeitsvoraussetzungen – von der angegriffenen Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten betroffen sein (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Die gegenwärtige Betroffenheit setzt grundsätzlich ein in Kraft getretenes Gesetz voraus, da der Norm erst ab diesem Zeitpunkt Rechtswirkung zukommt. Lediglich in Ausnahmefällen kann die Verfassungsbeschwerde

Videoempfehlung:

Rain Dr. Renate Holzeisen

Sie erläutert u.a., warum der verwendeten DNA- Impfstoff nach juristischer Bewertung ein gentechnischer Eingriff in den Körper darstellt.

<https://mediathek.vicente.at/33431/>

bereits gegen verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetze erhoben werden: Das Bundesverfassungsgericht hält eine gegenwärtige Beschwer zur Sicherstellung effektiven Grundrechtsschutzes dann bereits vor Inkrafttreten für gegeben, wenn die künftigen Rechtswirkungen bereits gegenwärtig klar abzusehen und für den Beschwerdeführer gewiss sind.<sup>2</sup>

## 2. Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt. Ein Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 I VwGO liegt dann vor, wenn eine rechtliche Beziehung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder eines Verwaltungsaktes gegeben ist. Dabei muss sich diese rechtliche Beziehung aus einem hinreichend konkretem Sachverhalt für das Verhältnis einer Person zu einem Gegenstand oder mehreren Personen zueinander ergeben. Jedoch kann ein Rechtsverhältnis sich auch auf ein Vertragsverhältnis von Dritten beziehen, wenn aus dieser Rechtspositionen (z.B. Art. 14 GG) abgeleitet werden können.

*! Praxishinweis für Arbeitnehmer*

*Falls ein Arbeitnehmer unbezahlt freigestellt wird, hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld I, § 157 Absatz 3 SGB III.*

*Sollte die Arbeitsagentur dies ablehnen sollten hiergegen Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage vor dem Sozialgericht) eingelegt werden.*

Rechtlich dürfte eine Impfpflicht **gegen das Menschenwürdegebot aus Artikel 1 Grundgesetz verstoßen**, denn niemand darf zu einer medizinischen Behandlung gezwungen oder in sonstiger Weise genötigt werden.

Möchten Sie sich an einer Klage beteiligen, schreiben Sie uns bitte an folgende Adresse:

freieimpfentscheidung.recht.ahrens@posteo.de

*In der nächsten Ausgabe für Sie:*

# Aktuelle Verfahren und Rechtsprechung

Von Rechtsanwältin Karolin Ahrens

In der nächsten Ausgabe stellen wir Ihnen aktuelle Verfahren vor und geben einen Überblick zu aktueller Rechtsprechung.

---

<sup>2</sup> BVerfGE 108, 370 (385) m.w.N